A. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

(Änderung vom ...; Punktuelle Anpassung der Vorinstanzen des Bundesgerichts)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 3. Juli 2025,

beschliesst:

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Rekursinstanz

§ 19 b. Abs. 1 unverändert.

² Rekursinstanz ist

lit. a-d unverändert.

lit. e wird aufgehoben.

lit. f und g unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

c. Nach dem Inhalt der Anordnung

§ 44. ¹ Die Beschwerde ist unzulässig

lit. a-d unverändert.

lit. e wird aufgehoben.

lit. f unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

Mitteilung und Veröffentlichung

§ 81. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Bei der Wahl des Regierungsrates werden die Ergebnisse von der Direktion veröffentlicht.

^{*} Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

- b. Erwahrung und Bericht
- § 107. ¹ Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erwahrt der Regierungsrat die rechtskräftigen Ergebnisse der Wahl.
- ² Der Regierungsrat berichtet dem Kantonsrat auf dessen konstituierende Sitzung hin über die Ergebnisse der Wahl und die Beurteilung von Stimmrechtsrekursen.
 - III. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert: *Konstituierung*
 - § 2. Abs. I unverändert.
 - ² Er konstituiert sich, sobald er verhandlungs- und beschlussfähig ist.
- IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.
- V. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

B. Kantonsratsreglement (KRR)

(Änderung vom ...; Konstituierung und Erwahrung)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 3. Juli 2025,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsreglement vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

Einladung und Eröffnung

- § 1. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Das Kantonsratsmitglied, das bei der Eröffnung als erstes spricht, ist für die Feststellung der Konstituierung zuständig.

Abs. 4 unverändert.

Ablauf

§ 2. Die konstituierende Sitzung hat folgenden Ablauf:

lit. a. unverändert.

lit.b. wird aufgehoben

lit. c-i unverändert.

lit. j wird zu lit. b.

Weitere Aufgaben

§ 11. Die Geschäftsleitung nimmt die Aufgaben gemäss Kantonsratsgesetz wahr und

lit. a-f unverändert.

- g. prüft anhand des Berichts des Regierungsrates über die Wahlen, ob die Wahl der Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig ist, und beantragt dem Kantonsrat, sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, die Feststellung seiner Konstituierung.
- II. Die Reglementsänderung tritt zusammen mit der Änderung vom ... des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 in Kraft.
- III. Gegen die Reglementsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und der Reglementsänderung in der Gesetzessammlung.

Zürich, 18. September 2025

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Christa Stünzi Sandra Freiburghaus